DER PARITÄTISCHE
FREIWILLIGENDIENSTE

www.paritaetischer-freiwillige.de E-Mail: Kontakt@paritaetischer-freiwillige.de
☎ 0511 987 83-10

BFD – Info Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,

heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

1. **Die Bearbeitung von BFD-Vereinbarungen und Verlängerungen mit Wirkung in 2024 sind ab sofort wieder möglich!**
2. **Neue Beträge für Taschengeld und Co.**
3. **Überstunden und Minusstunden**
4. **Freistellung für Bewerbungszwecke oder Arztbesuche**
5. **Info: Merkblatt über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes**
6. **Info: Hinweise von A bis Z zum Bundesfreiwilligendienst**

1. Die Bearbeitung von BFD-Vereinbarungen und Verlängerungen mit Wirkung in 2024 sind ab sofort wieder möglich!

Auf der Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung 2024 kann ab sofort die Bearbeitung von neuen BFD-Vereinbarungen, Verlängerungen sowie Einsatzstellenwechsel wieder aufgenommen werden.
Uns bereits vorliegende Vereinbarungen mit Dienstbeginn zum 01.01.2024 werden noch im laufenden Monat Januar genehmigt. Sofern die freiwillig dienstleistende Person den BFD vor Erhalt der Bestätigung der BFD-Vereinbarung seitens des BAFzA angetreten hat, so geschieht dies auf eigenes Risiko der Einsatzstelle. Zu beachten sind insbesondere versicherungsrechtliche Aspekte. Gleiches gilt für Verlängerungen, sofern ein direkter Anschluss an das ursprüngliche Dienstende vom 31.12.2023 zum 01.01.2024 möglich ist.

2. Neue Beträge für Taschengeld und Co.

Nach den Richtlinien des BMFSFJ zahlen Einsatzstellen ihren Freiwilligen ein angemessenes Taschengeld (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG / § 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es − sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).
Verpflegungskostenzuschuss und Unterkunftskostenzuschuss werden über die Sachbezugswerte geregelt.

Für das Jahr 2024 wurden die Höchstbeträge wie folgt neu berechnet und angepasst:

Taschengeld:	Höchstgrenze	**453 Euro** monatlich
Verpflegungskostenzuschuss:	Höchstgrenze	**313 Euro** monatlich
Unterkunftskostenzuschuss:	Höchstgrenze	**278 Euro** monatlich

Freiwillige die im Bürgergeldbezug stehen oder die in einer Bedarfsgemeinschaft leben erhalten für ihr Taschengeld einen Grundfreibetrag, der nicht auf das Bürgergeld angerechnet wird.
Für FW unter 25 Jahre gilt der neue erhöhte Grundfreibetrag von 520 Euro.
Für Freiwillige über 25 Jahre, die gleichzeitig Bürgergeld erhalten, gilt der Grundfreibetrag von 250 Euro.

3. Überstunden und Minusstunden

Da es sowohl unter den Freiwilligen als auch unter den Einsatzstellen immer wieder Unklarheiten zum Thema Überstunden und Minusstunden gibt, bzw. FW ungewollt Minusstunden ansammeln und zu einem späteren Zeitpunkt nacharbeiten sollen, möchten wir Sie heute über die dazu geltenden Regelungen im BFD informieren.

Überstunden im Bundesfreiwilligendienst

Im Rahmen der BFD-Vereinbarung wird die wöchentliche Arbeitszeit verbindlich festgelegt. Alle Arbeitsstunden, die innerhalb der Arbeitswoche über diese Festlegung hinausgehen, sind Überstunden. Für die Freiwilligen entsteht aus Überstunden immer ein Anspruch auf Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1. Überstunden dürfen nicht vergütet werden. Die Einsatzstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass angefallene Überstunden spätestens bis zum Ende des BFD durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden.

Minusstunden im Bundesfreiwilligendienst

Vertragspartner der Freiwilligen ist nicht die Einsatzstelle, sondern in einem bilateralen Vertragsverhältnis das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Weder im Bundesfreiwilligendienstgesetz noch in der BFD-Vereinbarung des Bundesamts gibt es eine Regelung zu Minusstunden, der die Freiwilligen durch Unterschrift der BFD-Vereinbarung zugestimmt haben. Da Freiwillige keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind, haben weder Tarifverträge noch Betriebsvereinbarungen Gültigkeit für Freiwillige. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit bei Minusstunden durch Dienstplangestaltung der Einsatzstelle ist nicht gegeben. Und für Einsatzstellen gilt, entweder wird dafür gesorgt, dass Minusstunden im Rahmen der Arbeitszeitgestaltung durch die Einsatzstelle gar nicht erst anfallen, oder sie freuen sich über das Engagement der Freiwilligen und streichen die Minusstunden ersatzlos spätestens zum Ende des BFD. Vollständig ausgeschlossen ist, angefallene Minusstunden mit dem Taschengeld und/oder weiteren Geldbezügen oder dem Erholungsurlaub der Freiwilligen zu verrechnen.

4. Freistellung für Bewerbungszwecke oder Arztbesuche

Bewerbungszwecke

Müssen Einsatzstellen die FW für Vorstellungsgespräche oder Einstellungstests im Bewerbungsverfahren freistellen oder haben FW diese Termine in ihre Freizeit zu legen?
Geregelt ist dies einmal im BGB § 629 Freizeit zur Stellungssuche:
Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.
Soll heißen → Der Kündigung stehen Auflösungsvereinbarungen und der Fristablauf bei befristeten Arbeitsverhältnissen, was wiederum auf die Freiwilligendienste BFD und FSJ zutrifft, gleich.

Um unter anderem die „angemessene Zeit“ aus § 629 BGB für die Freiwilligendienste zu definieren, hat der Deutsche Paritätische Wohlfahrtverband Gesamtverband e. V. Qualitätsstandards zur Durchführung der Freiwilligendienste festgelegt, die für alle Träger und Einsatzstellen unter dem Dach des Paritätischen verpflichtend sind.
Hier heißt es konkret unter Punkt 7. Einsatzstellenstandards (Seite 16):

Standards
Die Einsatzstelle stellt die Freiwilligen für die Seminare/Bildungstage frei.
Die Einsatzstelle stellt die Freiwilligen **für 3 Bewerbungsgespräche** frei.
Die Einsatzstelle stellt die Freiwilligen **zusätzlich für bis zu 5 Tage Berufsvorbereitung** frei.
Die Einsatzstelle stellt die Freiwilligen für Termine des Trägers sowie für Sprecherarbeit frei.

Arztbesuche

Dürfen FW Arztbesuche in ihrer Dienstzeit wahrnehmen oder müssen diese in die Freizeit gelegt werden?
Grundsatz: Arzttermine sind Privatsache des/der Freiwilligen wie auch bei Arbeitnehmern üblich.

Ausnahmefälle:
Selbstverständlich gibt es Ausnahmen zu diesem Grundsatz, in denen Anspruch auf eine entgeltliche Freistellung besteht. Grob gesagt sind dies stets Fälle, in denen ein Arztbesuch „notwendig“ und ein Termin außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.
Hier verschiedene Szenarien im Einzelnen:

Akute Erkrankung
Wer aufgrund einer akuten Erkrankung arbeitsunfähig ist und von seinem Arzt krankgeschrieben wird, wird von der Arbeit freigestellt. Da eine ärztliche Behandlung in solchen Fällen besonders dringlich ist, darf diese auch während der Arbeitszeit erfolgen. Beispiele sind etwa Grippe, akute Schmerzen oder Zahnentzündungen.

Nicht dringlicher Arztbesuch
Nicht alle Fälle erfordern eine umgehende ärztliche Behandlung, bedürfen aber dennoch eines Arztbesuchs, zum Beispiel eine herausgebrochene Zahnplombe oder ein Ausschlag. Hier gilt zunächst ebenfalls der Grundsatz, dass der Arbeitnehmer/FW sich um einen Termin außerhalb der Arbeitszeit bemühen muss. Da dies oft schwierig ist und gerade Termine bei Fachärzten häufig Wochen oder Monate im Voraus ausgebucht sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung – auch dann, wenn der Arzt einen bestimmten Termin vorgibt und „den terminlichen Wünschen des Arbeitnehmers/FW auf Verlegung der Untersuchung oder Behandlung nicht nachkommen kann“. Daneben gibt es Behandlungen, die zu bestimmten Uhrzeiten durchgeführt werden müssen, beispielsweise erfolgt eine Blutabnahme immer morgens. Auch in diesen Fällen ist laut der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts [BAG] ein Arztbesuch während der Arbeitszeit „notwendig“. Der Arbeitnehmer/FW muss allerdings versuchen, den Arzttermin möglichst an den Rand der Arbeitszeiten – also sehr früh beziehungsweise sehr spät – zu legen. Aber auch hier gilt: Eine wochen- oder monatelange Wartezeit ist in der Regel nicht zumutbar.

Vorsorgeuntersuchungen
Diese lassen sich in der Regel längere Zeit im Voraus planen, sind nicht an bestimmte Tage gebunden und gehören daher nicht zu den medizinisch „notwendigen“ Arztbesuchen im Sinne der Rechtsprechung. Deswegen müssen sie in der Freizeit wahrgenommen werden und längere Wartezeiten gelten hier als zumutbar. Unter Umständen muss der Arbeitnehmer/FW hierfür sogar Urlaub nehmen.
Anspruch auf Arbeitsentgelt/Taschengeld?
Ist der Arztbesuch notwendig, besteht auch ein Anspruch auf Vergütung trotz ausgefallener Arbeitszeit. Eine sehr allgemein gehaltene Regel hierzu enthält § 616 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB], der besagt, dass der Anspruch auf Vergütung weiter besteht, wenn der Arbeitnehmer „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“ Attestiert der Arzt die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung, ergibt sich der Anspruch aus der spezielleren Regelung des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz [EFZG]. Daneben enthalten viele Tarifverträge Konkretisierungen zu § 616 BGB.
Wichtig: Unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Freistellung besteht oder nicht, hat der Arbeitnehmer/FW die Pflicht, den Arbeitgeber/EST über die Dauer und auch den Grund seiner Abwesenheit zu informieren! Der Arbeitgeber/EST ist zudem berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung als Beleg zu verlangen.

5. Info: Merkblatt über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes
Bitte händigen Sie den FW bei Unterzeichnung der Vereinbarung das aktuelle Merkblatt über die Durchführung des BFD (Stand 2024) aus.
Auch wenn die FW alle notwendigen Informationen nochmals von uns erhalten, bietet das Merkblatt den FW einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen.

6. Info: Hinweise von A bis Z zum Bundesfreiwilligendienst
Hier erhalten Sie die aktuellen Hinweise von A bis Z zum Bundesfreiwilligendienst.

Sollten Sie Rückfragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.